Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

was and the same bon Escher und Usteri

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetrichen Republit.

d agen finetter tveitere Creingift

Band III. No. XXXVII. Lugern, 31. Marg 1799. (11. Germ. VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 26. Marg. (Kortfegung.)

Bellegrini fodert bag in bem § 8 bie lette Bedingung meggelaffen und einzig bestimmt werde, baf das Berbor dem Statthalter des Diftrifts gur fomme, mo das Berbrechen begangen murbe. Car rard glaubt, es fen am beften biefen 5 dem 93 § ber Constitution bestimmt gleichformig in machen. Diefer Untrag wird angenommen.

Marcacci will im 4 & bestimmen, daß der mit ber Ungeflagte nicht nur eingeladen, fondern durch das niß ficht. Gefet gezwungen werde, bas Berbor ju unterfchrei-

ben. Der 5 mird unverandert beibehalten.

Das Uebrige Des Gutachtens wird ohne weitere

Einwendung angenommen.

Das Direttorium überfendet folgende Bothfchaft:

Das Bollziehungsbirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an Die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Bollgiehungebireftorium foll ench benachrich tigen, bag noch 15 Mjeuten bom Diffrift Altishofen im Ranton Lujern unter dem Bormand ibre Entlas Jung begehren, baß ibre oft mit Gefahr ihres Lebens dem Baterland geleifteten Dienfte fle gur Bernachläffi gung ihrer eigenen Geschäfte genothigt haben, ohne daß bis jest baran gedacht worten sene, ihnen das bestimmte Gehalt juzusprechen, welches die Consitution ihnen jufichert. Gie sagen ferner, bag das ih nen wom Betrag ber Einnahmen jugeordnete I 1/2 bom hundert eine Quelle bon Berbrieflichkeiten von Site der Steuerbaren fenn werde, well diefe fie ohne Bweisel der Ungerecktigkeit und des Betruges ankla angeordnet ist, daß er darum den Beschluß nicht hatte gen werden, wenn sie die Auflagen mit der durchs annehmen können, wann der lezte Artikel nicht hinzusches anbekohlenen Genauigkeit einziehen wollem. Sie gekommen ware, der den Partheien überläst, sich ohne erklären endlich, daß sie keine Bürgschaft leisten wer diese Weitläufigkeiten vor dem Richter zu stellen. den, die ihre Befoldung zu ihrem Vorcheil und auf Der Vericht wird für 3 Tag auf den Kanzleitssch gelegt.

Da ju befürchten ift, daß diefes Drangen ber Ugenten ihre Entlaffung ju begehren, bon ber euch bas Bollgichungsbireftorium fcon mehreremale unters

halten hat, — allgemein sich verbreite; — Da die Uebel, welche sie zur Folge haben wurde, unzählbar find; so ladet euch das Bollziehungsdurck-torium ein, Burger Gesetgeber, euch ungefaumt über die Mittel zu berathen, dem Uebel abzuhelfen, entwes der durch Enthebung ber Agenten bon der Burgichafts leiffung, Die bas Gefeg bon ihnen fobert, ober in bem ihr ihnen ungefaumt eine Entschadniß gufprechet, Die mit ber Bielfaltigfeit ihrer Befchafte im Berbalts

Republifanischer Gruf.

Der Prafident bes vollziehenden Direftoriums Bay.

Im Namen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. man De ouffon.

Efcher fobert Bermeifung an Die Commiffion, um in bier Tagen ein Gutachten boriulegen, ober aber in geheimer Gigung bie Grunde bes Aufschubs anzuzeigen. Diefer Antrag wird angenommen. Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite.

Senat, 26. Marz.

Prefident Rabn.

Maret und Mittelholzer im Ramen einer Commiffion berichten über den Beschluf, der ben erften Abschnitt des Civilprozesses enthalt. Die Commission rath zur Annahme.

Rubli als Mitglied der Commission erflart, daß die Borladungsart, mit fo weitlaufigen Formalitaten

schnitt der Friedensrichter- Organisation enthalten, wer- patriotischen Anerbieten gemaß mit möglichster Bes ben nach dem seuhern Anrathen der Commission, ohne schleunigung anhero zu reisen, und sich ganzlich übers weitere Difeuffion angenommen.

lefen, und feine Dringlichfeit anertennt.

bergen; wir haben allgemeine Gewerdsfreyheit anerkannt; Kräften auf Lebenszeit zu erkennen. Gegenwärtige dieser Beschluß aber erklärt Freyheit in den Kantonen, in welchen sie vorhanden war, und das Gegentheil, wo sie mangelte; er will ihn ohne Commissionalunter: suchung sogieich verwersen; er ist der Constitution und umserm Gesetz zuwieder. Schwaller ist gleicher Meischluß, und unser auf vaterländische Berhaltuße nung; schon einmal ist ein Beschluß dieser Art verwors sowohl, als auf Hochdew ausgezeichnete Berdienste seer warden; wurden; wurden; wurde der ausgezeichnete Berdienste fen worden; wurde der gr. Rath fich doch lieber mit gegrundete gang befondere Zuneigung. Polizengesein als mit so tonstitutionswidrigen Beschlus fen beschäftigen. Duret theilt mit feinen Borgangern gleiche Grundfätze, aber er zieht andere Schliffe darand. Die Ungleichheit gwifden Gemeinden, Die Der Beschluß festset, kann unmöglich zugelassen werden. Aber die Sache ift febr wichtig; vielleicht finden fich noch andere Grundfage in dem Beschluß, die wir nicht annehmen können; eine forgfältige Untersuchung soll und ben ge. Rath barüber belehren. Er stimmt Aktum Mitwochs ben 7. Mart 1798. Prafent barum zu einer Commission. Luthi v. Langn. halt tib. Hon. Burgermeister Kilchsperger, die Resolution auch für unannehmlich, stimmt aber für die Commiffion.

Diese wird beschloffen; sie besteht aus ben B. Bertholet, Eraner, Fuche, Soch und Bur-

fard: fie foll in 3 Tagen berichten.

Der Beschluß, welcher bas Direktorium einladet, einen Beschlag auf bas von der ehmaligen Burcherregierung dem General von Sote zu einer Leibrente aud-

Dot in Karnoten.

Mit inniger Rubrung baben wir aus einem Prie vatschreiben Euer Sochwofigebornen vernommen, daß Wohldieselben geneigt sind, dero hohe Militairstellen in den Schoof Er. Kanserl. Majestat zurutzugeben, um bem bedrangten eidgenöffifchen Baterland gur Befchusung feiner Freiheit und bedrohten Unabhangigfeit beigufteben. Diefe ruhmlichen und edlen Gefinnungen erteimen wir mit dem lebhafteften Dant, wunschen Davon fobald immer möglich Gebrauch ju machen, und zweiffen feineswegs, es werde bie gange Sochleb; liche Eidgenoffenschaft es mit und für befonders gluflich aufeben, einen fo berühmten und erfahrnen Geldheren, im Fall der Roth, an die Spite ihrer vaterlandischen nicht billigen. Warum wird Gen. hotze mehr vom Truppen feten ju fonnen.

Die Beschluffe, welche ben 2, 3, 4 und sten Ab-fersuchen wir baher Guer hochwohlgeb. deingend, bers ere Discussion angenommen. Beuget zu halten, daß wir es uns zur angelegensten Gin Beschiuß über das Weinausschenken wird ver- Pflicht rechnen, was auch immer weitere Ereignisse mit fich bringen mogen - dnnoch das Opfer, welches Erauer fann fein Erstaunen über denfelben nicht Wohldiefelben bem Baterland bringen, nach möglichen

Geben den 3ten hornung 1798.

Burgermeiffer , Rlein : und große Rathe des Kant. Zurich.

Dem Original gleichlautend, ber R. Statthalter des Standes Zurich , Pfenninger.

geheimen Rathen und Zugeordneten.

Nach erhaltenem bestimtem Auftrag ber boche fen Behorde, haben die Son. geheimen Rathe und Zugeordnete in Berathung genommen, wie der hert General Feldmarschall von Hotze für sein dem Vaters land gebrachtes großmuthiges Opfer, versprochners maafen, nach Maasgab der besithenden eingeschrants ten Rrafte entschadigt werden fonne, und hierauf eins gesezte Kapital, zu legen, — wird verlesen. ten Krafte entschadigt werden konne, und hierauf eins Die Aftenstücke, auf die er sich gründet, find muthig sich zu dem vaterlandischen Wunsch gegen das folgende: faufinannische Direktorium vereinigt, daß dasselbe theils aus seinem öffentlichen Fond für 100,000 Gl. An den Herrn General - Feldmarschall von zinstragende sichere Effecten an schiklichen Ort ausser Landes verlege, damit die abflieffenden jahrlichen Binfen dem Herrn Feldmarschall von Sone zufließen, bis nach seinem Absterben das Capital an den Fond zurütfallen wurde; theils aber auch gedachtem heren General Feldmarschall an seine Reiseunkossen 200 Ecr. zukommen laffen, worüber mit Herrn Gerichtsherrn von Orell nothige Abrede zu treffen ift.

Dem Original gleichlautenb.

Der R. Statthalter bes Rant. Burich.

Pfenninger.

La flechere fann auch diesen Particularbeschlus gr. Rath verfolgt, als andere Schweizeroffiziere in Unter den vorwaltenden ungewiffen Zeitpunkten offerreichischen Dienften; beruffe man alle guruf, und

öfferreichischen Diensten , ware febr nothwendig. Die hochdorf übergeben werden. Refolution ift aber constitutionel, und er stimmt jur

Luthi v. Gol. will ben gr. Rath auch gegen den B. Rubli, Genhard und Crauer. Laffechere vertheidigen; es ift hier um einen gang bes gahlen foll ? — Es ist wohl zu merten, daß am 7ten konnen. Mart, nach Berns Einnahme, der geheime Rath D von Zurich ihm diese Pension zugesichert hat.

Rubli. Die geheimen Rathe von Burich waren an eine Commiffion. damals wohl mehr für die Zufunft bedacht, um

bedienen zu konnen.

Bodmern ift es leib, baf er gegen feine gna:

Eben fo berjenige, welcher gegen bie, fo bie

Der Befchlug wird angenommen.

ben, Strafen verfügt.

Der Befdlug, welcher bie Ginverleibung berfdies men haben. bener Sofe, in die Gemeinde und Municipalitat Ros

tenburg verordnet, wird verlegen.

stellungsschrift kommen, die sollte abgewartet werden, Werke zusammen bringen zu lassen, — wird verlesen indem sie vielleicht einigen Sinstuß auf die Berathung und angenommen. über diesen Schluß haben konnte; er winscht also Eben so ein zter, der die namlichen Commissarien Aussichub derseiben für einige Tage. Er auer findet bevollmachtigt, sich für ihre Correspondenz ein Siegel. teine Schwierigfeiten foglerch anzunehmen : bas Bes frechen zu laffen. gehren ber hofe ift bringend, wegen der Munig palis Ein Befchlu morgen berichten. Genhard findet es schwierig, lefen. Man ruft zur Annahme. und unrathfam, aus verschiedenen Diftritten Gemeinden Mittelholger glaubt, Die

confiscire ber Richterscheinenden Guter. 3ch werde wird unmöglich fenn, bis zu neuer Diftriftseintheilung mich immer folden Partifularbeichluffen entgegenfegen. Diefes ju berhaten. Schwaller begehrt eine Com: Fornerob. Anfangs, als von Gen. hotze die miffion, die in 3 Engen berichte. Luthi b. Gol. Rede war, wollte ich ihn vertheidigen , aber nachdem Crauer verfieht Genhard nicht, der in Ritficht auf ich Ufferi, und nun den Statthalter von Burich gehort das, mas er von den Munizipalitäten fagt, Recht hat; habe, fann ich in hoge nur einen geind der Schweit indeg werden Gemeinden, Die in eine andere Dunigis feben. Die Constitution ift flar, fie verbietet benen , palität geordnet werden , badurch auch in ben Diffrift bie fich ihrer Einführung widerfest haben, Penfionen Derfelben geordnet. Giner zu ernennenden Commiffion Inbeffen ftimme ich Lantacheres Meinung fann Diefer, und ber von Genhard ermahnte in zwei bei ; ein allgemeines Befeg gegen alle Offigiere in Tagen an der Tagesordnung fevende Befchlug wegen:

Die Commiffion wird befchloffen; fie foll über beide Befchliffe am Freitag berichten, und befteht aus

Laflech ere verlangt; die Commiffion follte fich fondern und in seiner Art einzigen Fall zu thun : ob vorzüglich damit beschäftigen, die leichtefte Weise vors man namlich dem Gen. hog fur feine der fterbenden juschlagen, wie teine Gemeinden fich an groffere' Dligarchie geleifteten Dienfte eine Penfion fern r aus: Munizipalitaten anschlieffen, ober bagu vereinigen

Der Genat schließt seine Sigung, und verweist einen die Feier des 12ten Aprils betreffenden Beschluß

Rach Wiedereröffnung der Sigung wird der Bes in der Folge fich Diefes Generals, der unftreitig einer fchluß verlefen, welcher dem Kriegsminifterium einen eignen Refolution wurdig iff - bei gelegnem Anlag Credit bon 200,000 Franken auf die zuerst eingehenden Belder eröffnet. Er wird sogleich angenommen.

Ein anderer, ber bas Bolliehungsbireftorium Dobmern ist es leid, das er gegen seine gnatigen anderer, der das Boltzehungsdirektorium digen Herrn von Zurich das Wort begehren muß; bezwältigt: für eine Summe von 54,772 Fr. 3 H. wenn man solche Maaßregeln gegen Hohe ergreift, und 6 Rappen Schuldtitel zu Sunsten der ehmaligen so sollte man doch wohl seiner Correspondenten auch Regierung von Bern, zu realisseren, um einen Theil nicht schonen; was macht man mit dem Burgermeister antersuchter und richtig befundener Civischulden dieser Scheimen und Kriegsrathen, die mit Hohe erreiften Regierung zu bezahlen, — wird verlesen, und an eine diren? Wennes Laudleute waren, beschadigte Patri, aus den B. Meyer v. Arb., Dolder und Las vern, so wurde man ohne Zweisel schon strenger sen. siech er e bestehende Commission, die Morgen bestehen, wird angerowmen richten foll, gewirfen.

Eben so derjenige, welcher gegen die, so die Fornerod glaubt, diese in zahlenden Schulden: Fucht der öfterreichischen Gefangenen begunftigen wurs sollten von den geseggebenden Rathen naber gefannt fenn, die Commiffion werde barauf Rufficht zu nehr

Ein Befchlug, der die Commiffarien benm Ratio: nalardive und der Bibliothet der Gefeggeber bevollt Genhard : bas Begehren if allerdinge gegrint machtigt, aus ben anerkannten Rationalbibliotheten, det; aber er glaubt, es werde noch eine andere Borgidie in die Bibliothet der Gesegebung nothwendigen

Ein Beschluß, der ceffart, die Unwerbung für tatewahl; er felbst gehort zwar zu ben Bittstellern, die huifstruppen, foll in jeder Gemeinde von der Ansaber das Begehren ist gewiß hochst gerecht; will man zahl derjenigen Mannschaft, die sie für das Elitens nicht fogleich annehmen, fo foll eine Commiffion bis corps zu liefern hat, abgezogen werden, wird vers

Mittelholger glaubt, die Resolution bedurfe be eine Munigipalitat ju vereinigen. Er auet. Es weiterer leberlegung; es fonnte auf Die Art Gemeine

geben, die gar Riemand in die Eliten lieferten. Er verlangt eine Commiffion, die Morgen berichten foll. langlich fenn. Baslin will fogleich annehmen; der Beschluß ift ein neuer Beweis, daß der Gefeggeber alles mögliche thut, auf gemiffe Jahre bestimmt, wird ein Beib ober

Froffard fpricht für den Befchluß, der gerecht auf fo viele Jahre zu der Buchthausstrafe verurtheilt. und billig ift. Fornerod findet den Befchluß vor allem febr politisch; in Frankreich find aufangs auch und Dabchen, werden in bas Buchthaus eingesperrt, alle Patrioten gur Armee geeilt, und die Folge davon und im Innern deffelben gu Zwangarbeiteu fur den war, daß ju Saufe nur Ariftofraten blieben. Der Rugen des Staats gebraucht. Befchlus wird angenommen.

Groffer Rath, 27. Mari. Prafident : Gmur.

cathung genommen.

Peinliches Gefezbuch.

Theil. Bon ben Berurtheilungen.

Erfter Titel.

Bon den Strafen überhaupt.

f I. Die Strafen, welche gegen die bon bem Deinlichen Gericht als fculbig Verurtheilte werden aus gesprochen merden, find: Die Todesftrafe, Die Rets tenstrafe, das Zuchthaus, das Stokhaus, (Arrest) Ginfperrung, gandesverweifung , Berluft des Burger rechtes und ber Pranger.

2. Die Todesftrafe befteht einzig in ber Berau: Bung bes Lebens, ohne daß je gegen den Berurtheils ten irgend eine andere Marter Dabei ausgeübet mer

Den barf.

3. Gie gefchieht in jedem Rall durch Enthauptung. 4. Mer megen Mord, Feneranlegen oder Ber:

giften jum Cob verurtheilt ift, wird mit einem rothen hembo befleidet gur hinrichtung hinaus, geführt: dem Batermorder wird Ropf und Geficht mit einem schwarzen Tuch bedeft, welches ihm erft bei ber hinrichtung wieder abgenommen wird.

5. Die hinrichtung der jum Tode Berurtheilten wird auf einen öffentlichen Plag in derjenigen Gemeinde vollzogen, in welcher bas peinliche Gericht erfter Inftang fich verfammelte.

6. Die gur Rettenftrafe Berurtheilte werden gu gezwungnen, Schweren oder Zwangarbeiten fur ben Rugen Des Staates gebraucht , theils im Innern Des Buchthaufes, theils bei Bergwerten , theils jum Mude graben ber Gumpfen, theile ju andern mubfamen Arbeiten, welche auf Anfrage der Berwaltungefam: mern von der Gefeggebung werden bestimmt werden.

7. Die jur Rettenftrafe Berurtheilten merden an bem einten Buf eine mit einer eifernen Rette befe

figte Rugel nachschleppen.

8. In feinem Saft fann die Rettenftrafe lebense

9. In dem Fall, wo das Gefeg die Rettenftrafe um die Anwerbung für die 18,000 Mann zu befodern. Madchen, welches Diefer Berbrechen überwiefen ift,

10. Die ju Diefer Strafe verurtheilten Biber

11. Die Bermaltungstammern tonnen bie Gate tung ber Arbeiten bestimmen, ju benen bie Berurs

theilten in Diefen Saufern gebraucht werben.

12. Die Derter, mo folde Buchthaufer follen et Folgendes Gutachten wird verlefen und in Bei richtet werden, fo wie ihre Anjahl, werden durch ein befonderes Gefes feftgefest merden,

13. Diefe Strafe foll nie lebenslänglich verbangt

merden.

14 Jeder ju der Stofhausftrafe Berurtheilte mir ohne Band und Retten gant allein in einem Ort, wo er bas Tageslicht genieffen fann, eingesperrt, und bleibt mahrend diefer Strafe von allem Umgang fowohl mit andern Berurtheilten als mit jemand auffer dem hause ansgeschloffen.

15. Es wird ihm auf Untoffen Diefes Saufes nichts als Brod und Waffer abgereichet; wenn er ets was mehreres genieffen will, muß er baffelbe burch

Arbeiten verdienen.

16. Un bem Ort, mo er eingesperrt ift, mirb ibm Arbeit nach eigner Babl unter benjenigen Arbeis ten berfchaft merben, die bon den Bermaltern Diefes

Saufes bestimmt finb.

17. Der Gewinn Diefer Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden: Ein Drittel fur die allgemeis ne Untoften Dicfes Saufes; aus einem Theil Der gwet andern Drittel Darf fich Der Bernrtheilte beffere Rabe rung anschaffen, bas gebrige wird für ibn aufbehale ten , bis die Beit feiner Strafe vorüber ift, wo ibm dann daffelbe beim Fortgeben übergeben mird.

18. Die Orte, mo folche Stofhaufer follen ers richtet merden, fo wie ihre Ungahl, merden durch

ein befonderes Gefet festgefest werden.

19. Diefe Strafe tann nie lebenslänglich vets bangt werden.

20. Die jur Gingerrung (Arreft) Berurtheilte werden in ein Dagn bestimmtes hand eingefchloffen.

21. Auf Untoften Diefes Saufes wird ihnen Brod und Maffer abgereichet; die weitere Rahrung muffen

fie feibit verdienen.

22. Es wird biefen Berurtheilten Arbeit nach eigner Babl unter benjenigen Arbeiten verschaft mers den, die bon ben Bermaltern Diefes Saufes ber Rimmt find.

23. Gie fonnen nach eigner Bahl entweder abs gefendert ober beifammen arbeiten, jeboch mit Bow

behalt ber Einsperrungen auf furge Zeit, welche von Der Gerichtschreiber biefes Gerichtes wird ibm ben Polizeiauffehern des haufes befohlen werden mit lauter Stimme gurufen: "Das gand hat euch tonnen."
24. In diefes haus werden Manner und Weibes hierauf wird der Verurtheilte 2 Stunden lang

personen eingeschloffen, und fie werden von einander an Pranger dem Bolt dargeftellt mit einer Safel über

abgefondert arbeiten.

Strafe Berurtheilten wird nach dem Inhalt des obis fallte Urtheil gefchrieben fenn muffen.
34. Schadenersat, Intereffe und burgerliche Che
26. Diese Strafe kann nicht langer als auf 6 renerstattung, wenn solche fatt finden, werden, uns

Tabr berbangt werden.

27. Die Drte, wo folche Saufer follen errichtet

Deres Gefeg festgefest werden.

28. Wer immer zu einer biefer gemeldten Strafen namlich zur Rettenstrafe, ins Zuchthaus, ober ins Stothaus oder gur Einsperrung verurtbeilet ift, wird bor der Unwendung berfelben auf den öffentlichen Plas derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht erfter Inftang versammelt war, bingeführt Dort wird er auf einer Babne an einen Pfahl ange. bunden bem Bolt bargeffellet, und gwar 6 Stunden lang bei der Retten: oder Buchtbausftrafe, 4 Stund bei ber Stofhausstrafe, und 3 Stund wenn er inr Einsperrung verurtheilet worden ift. Auf einer über ihm aufgehangten Safel werden mit groffen Buch. faben feine Ramen, Beruf, Bohnfig, Die Urfache feiner Berurtheilung und das gegen ihn ausgefallte Mrtheil angefchrieben.

29. Die gandesverweisung hat in den nachges nannten Fallen und nach ben borgefchriebenen For

men fatt, welche nun bestimmt merden.

30. Der gur Entfegung des Burgerrechtes Ber urtheilte wird mitten auf ben öffentlichen Dlag, mo Das peinliche Gericht erfter Inftang, welches über ibn geurtheilet bat, verfammeit mar, geführet. wird ihm ber Gerichtschreiber mit lauten Worten gurufen: " Euer gand bat euch einer entehrenden Sandlung überwiefen gefunden; bas Gefes und bas Gericht entfesen euch der Eigenschaft eines belvetifeben Burgers.'

31. Der Berurtheilte wird nachher mitten auf bem Plag 2 Stunden lang am Pranger dem Bolt | § 38. Wenn ein Angeflagter zu einer ber borbin bargestellet. Auf einer über ihm hangenden Cafel genannten Strafen verurtheilt worden ift, so wird werben feine Ramen, Bohnort, Beruf, bas begang auf bem öffentlichen Plag derjenigen Gemeinde, me

mit groffen Buchftaben angegeigt.

ber ober ein aufgefangener Fluchtling eines Berbred Bohnort und Beruf, bas begangne Berbrechen und dens ichuldig macht, worauf die Strafe der burgerli Das gegen ihn gefallte Urtheil anzeigt. chen Entfegung febt, fo wird bas Urtheil lauten: ein folder ober eine folche ift gur Strafe Des Stunden lange ausgehangt, wann das Urtheil Die Los Prangere verurtheilet.

iom, worauf mit groffen Buchftaben fein Ramen, 25. Der Gewinn ber Arbeiten von ben ju biefer Beruf, Wohnort, bag begangene Berbrechen und ges

abhangig der obigen Strafen, jugefprochen.

35 Alle andern bisber üblichen peinlichen Stras werden, fo wie ihre Angahl, werden burch ein befon fen, find auffer ben bier angezeigten, bon nun an nbgeschaft.

Zweiter Titel.

Bon wiederholten Berbrechen.

§ 36. Derjenige, welcher überwiefen wird nach ber erften Berurtheilung ein zweites Berbrechen bei gangen ju haben, worauf die Rettens, Buchthaus,, Stofhaus,, Ginfperrunges, Burgerrechtsentfegungs oder Prangerstrafe verhangt ift, wird gu der auf Diefes Berbrechen bestimmten Strafe verfallt, und dann, wenn er fie ausgestanden bat, lebenslanglich aus der helvetifchen Republit verbannet.

37. Wenn aber durch die erste Berurtheilung teine andere Strase als die der Burgerrechtsemts jung und des Prangers verhängt wurde, und wenn durch das Gesez die nämliche Strase auf das zweite Berbrechen, dessen der Berurtheilte überwiesen wird, bestimmt ist: so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen, sondern die Strafe der Bürgere rechtsentsetzung und des Prangers wird in Rukficht dieses wiederholten Verbrechens in eine zweisahrige Einfperrungsftrafe verwandelt.

Dritter Titel.

Mon ber Bollgiehung ber Urtheile gegen nicht erfchienene Ungeflagte.

ne Berbrechen und das gegen ihn ausgefällte Urtheil das peinliche Gericht erfter Juftang fich versammelte, ein Pfahl aufgeftett, an welchen man eine Safel auf 32. Benn fich eine Beibeperfon, ober ein grem bangt, Die Den Ramen Des Berurtheilten, feinen

39. Diefe Tafel bleibt jur Schau bes Bolfs 12 besffrafe verhangt; 6 Stunden lang, wann das Urtheil 33 Der Berurtheilte wird mitten auf den offent, für Retten; oder Zuchthausstrafe verdammt; 4 Stunden lichen Plaz derjenigen Gemeinde, no das peinliche lang, wann das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt; Gericht erster Instanz geurtheilet hat, hingeführet. und zwei Stunden lang, wann das Urtheil die Strafe

der Einsperrung und der Bürgerrechts: Entfetzung, oder lichen Gericht schuldig erfunden wird: so wird das Ger der Prangers beschließt.

Bierter

Bon den Wirfungen der Beurtheilung.

5 40. Wer immer in einer der borbin genannten Strafen, sen es die Rettenstrafe, Zuchthaus, Stock habe ohne hinlangliche Kenntnif der Sache das Vershaus, Einsperrung, Burgerrechts Entsezung, oder der brechen begangen, so wird er des Berbrechens frei ge: Prangeistrafe verfallet ist, wird aller derjenigen Rechte, sprochen; aber doch kann das Gericht nach Beschaffen, bie einem Aftin Burger zustehen, beraubt , und und heit der Umstande verordnen, daß derselbe feinen Ans fahig , dieselben zu erlangen. Rur unter denjenigen Bez verwandten wieder übergeben , oder in ein Arbeitshaus Dingniffen und in den Zeitfriffen, die im Titel über die geführt werde, um bort erzogen, und so viele Jahre Widervereinigung in borigen Buffand werden bestimmt unter der Aufficht gehalten zu werden, als es bas Urtgeil werden, fann ein folcher in diefe Rechte wieder einger bestimmen wird : doch darf diefes nie fur angere Zeit, als fest oder fahig werden, fie wieder gu erlangen.

41. Wer immer jur Strafe der Retten, des Bucht:

Berwaltung feiner Guter ernennt.

Bichen Formen ernennt.

Bollziehung der Strafe wider jugestellt, und der Gache gu einer Der obigen Strafen verfallet worden mare. walter wird über feine Berwaltung und Berwendung

Der Einfunfte Rechnung ablegen.

giebung und Ausstener ber Rinder, für den Unterhalt ichriebenen Formen 6 Stunden lange bem Bolt gur einer Chefran und Rinder, und feiner, Eltern, wenn fie Schan ausgeftellt wird. es bedirfen , daraus erhoben werden.

45. Doch darf dieses nicht anders geschehen, als wenn er 75 Jahr völlig zweitgelegt hat. sufolge eines auf das Begehren der Parthen , nach eine

waltere ausgefallten Opruches.

fairs und Wachter Der Saufer, in welchen fie einges brecher 75. Jahr alt, ober darüber ift. fchloffen find, werden nicht gestatten bag fie mahrend ber Artifels, unter der Strafe der Abfehung von ihrem Amte, hat. perantwortlich.

Knnster Titel.

Bon bemjenigen, was in Rudficht bes Alters ber Berurtheilten, bei Berhangnig ber Strafen gu beobachten.

et if bas Berbrechen begieng, biffen er von dem peins terfuchung vorzenommen wurde.

richt nach ben gewöhnlichen Formen der Beurtheitung Die folgende Frage entscheiden: " Sat der Berbricher mit oder ohne hinlangliche Kenutnig der Sache das Berbrechen begangen ?"

49. Erfennet das peinliche Gericht ber Schuldige

bis zur Erreichung des 20. Jahrs verfüget werden. 50. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Uns oder Stockhaufes, der Einsperrung verurtheilt wird, geflagte das Berbrechen mit hinlanglicher Kennenist fann, nebst dem Berlurft der im vorigen Urt. benannten Der Sache begangen habe, so wird er zwar berur Rechte, wahrend seiner Strafe, durch sich selbst fein theilet, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines burgerliches Recht ausuben. Es bleibt ihm die Aus. Alters auf folgende Art gemildert: Wenn er sich der übung aller burgerlichen Rechte, wahrend dieser Zeit ge- Todesstrafe schuldig gemacht hatte, so wird er auf feglich verboten, und es wird ein Sachwalter für Die 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt : Wenn er fichder Strafe der Ketten, des Zuchts oder Stockhauses, 42. Ein solcher Berwalter wird nach ben gewohn: ober ber Einsperrung schuldig gemacht hatte, so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt,. 43. Die Giter werden bem Berurtheilten nach fo viele Jahre er nach Beschaffenheit des Berbrechens,

51. In allen biefen im vorigen Urtifel angezeige ten Fallen, wird ber Berurtheilte dem Bolf nicht offente 44. Wahrend ber Strafgeit barf bem Berurtheil lich ausgestellt, auffer wenn die Todesftrafe in eine ten nichts von feinen Ginkunften ausgefolget werden; 20jahrige Emsperrung ins Urbeitshaus verwandelt wird, wohl aber konnen die erforderlichen Gummen für Er in welchem Fall der Berurtheilte nach den oben vorges

52. Es fann feiner bes Landes verwiefen werben g

53. In den Faden, mo das Gefeg die Strafen der gezogenem Bericht der Unverwandten und des Gach, Retten, bes Bucht - oder Stothaufes, oder die Ginfperrung auf mehr als 5 Jahr bestimmt, wird eine folche 46. Die Auffeher der Berurtheilten, Die Commif Strafe Doch mur fur 5 Jahr verhangt, wenn ber Ber

54. Jeder ju einer Diefer Strafen Berurtheilte, Straffeit irgend ein Gefchent, Geld, Lebensmittel oder ber bas 80. Jahr feines Alters gurutgelegt hat, wird Allmofen erhalten; indem fie feine andere Unterffigung auf feine eingelegte Bitte burth den Urtheilofpruch bes empfangen follen, ale Die, welche fie durch ihre Arbeit peinlichen Gerichtes in Freiheit gefest, wenn er wenige verdienen. Diefe Perfonen find für Bollziehung Diefes ffens 5 Jahr lang fich einer diefer Etrafen unterzugen

Sedster Titel.

Bon der Beriahrung in Eriminalfallen.

§ 55. Es fann nach bem Verlauf von 3 Jahren feine Criminal = Antlage für ein Berbrechen fratt haben, wenn 6.48. Wenn ber Angeflagte, che er vollig 16 Jahr mabrend Diefer Zwischenzeit defhalb feine peinliche Un-

terfuchungen ftatt gehabt batten, fo kann niemand nach palbeamten in ihrer Um Beleidung ober in ihrem Rag Dem Berlauf von 6 Jahren wegen Dieses Berbrecherd men 2 bewollmachtigte Munigipa beamte berienigen mehr gerichtlich belangt werden, wenn in Diefer Bivi- Gemeinde, in welcher bas peinliche Gericht, unter fchengeit tein peinliches Gericht ben Ausspruch gethan beffen Begirt ber Berutheilte wirklich angenommen ift, batte, es habe gegen ihn Anklage ftatt - er mag nun feine Sigungen halt, den Berurtheilten vor biefes peinin peinliche Untersuchungen verflochten gewesen senn oder liche Bericht begleiten. nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artitel beftimmten Zeitfriften nehmen ihren Unfang von dem Lag wart Der Hichter bei offner Thur erscheinen.

Diefes Urtheils an gerechnet, mehr in Ausubung ge- feines Berbrechens von ihm gehoben werbe.

bracht werden.

Siebenter Titel.

Bon Biedereinsetzung ber Berurtheilten in ihren vorigen Zustand.

§ 58. Jeder Verurtheilte, welcher feine Strafe aus. gestanden hat, kann von der Munizipalität seines diese Wiedereinsetzung ausgesprochen wird, nicht dasies Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen nige ist, welches die Verurtheilung aussprach, so wird vorigen Zustand eingesetzt zu werden: Nämlich die zur eine Abschrift des Protokolls an dieses leztere abge-Ketten = Zucht = oder Stokhhausstrafe , oder zur Einschilt , um bei dem Urtheilsspruch angemerkt , und im sperrung Verürtheilte können sich 10 Jahre von Beschilten in Kegister eingeschrieben zu werden.

67. Durch die Wiedereinsehung hören in Ruksicht rechts = Entsehung und Pranger Verurtheilte aber nach des Verurtheilten alle aus der Verurtheilung entstans 10 Jahren vom Tag des gefällten Uriheils an gerechs dene Folgen und Unsähigkeiten auf.

68. Doch bleibt die Ausübung der Aktivbürgers

begehren, wenn er nicht 2 volle Jahre inner dem Begirt berienigen Munizipalitat, an welche er begwegen wann andere Geldftrafen, in die er verfallt worden ift, feine Bitte einreichet, gewohnt hat, und nicht nebft wird erlegt haben. bem noch Zeugnife feiner guten Aufführung von den- 69. Wann ein jenigen Munizipalitaten aufweiset, in beren Begirt ce wahrend den 10 Jahren vor Einreichung diefer seiner

Bitte gewohnt, oder fich aufgehalten hat.

Solche Zeugnife feiner guten Aufführung muffen in bem Augenblit ausgefertigt worben feyn, in wels chem er feinen Wohnort oder Aufenthalisort verlaffen bat.

60. Spatestens & Tag nach eingelegter Bitte merben die Munizipalbeamten zusamenberufen, und ihnen

bavon Anzeige gegeben werden.
61. Rach Berlauf eines Monats werden fie aufs Reue zusammenberufen, und wahrend biefer Zeit kann jeder derfeiben über die Aufführung bes Berurtheilten Diejenigen Erkundigungen einziehen , welche er für dienlich finden wird.

62. Die Meinungen werden durch Stimmgebel gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugnif bewilliget werde, oder nicht.

55. Wenn wegen einem Berbrechen reint che II = Zengnif bewilliget wirdin ift, fo werben 2 Munici-

Gie werden mit ihm im Berhörgimmer in Begen-

an, an welchem das Verbrechen bekannt, und geseich Mach Verlesung des gegen ihn ausgesprochnen beträftiget wurde.

1. Kein, von einem peinlichen Gericht ausgefälls hat durch Ansstehung seiner Strafe sein Verbrechen tes Strasumkeil kann in Ruklicht der Strafe, nach ausgetilget; jezt ist seine Aussührung untadelhaft; wie einem Zeitraum von 20 verstossen Jahren von dem Tag begehren im Namen seines Landes, daß die Schande

64. Der Prafident dieses Gerichts wird ohne weistere Berathschlagung darauf antworten: ", Auf das Zeugniß und Begehren euers Landes, vernichtet das Geseg und dieses Gericht die Schande eueres Verbres

chens.

65. Ueber alles wird das Protofoll aufgenommen.

66. Wenn bas peinliche Gericht, von welchem

59. Rein Bermtheilter tann die Wiedereinsetzung rechte des Berurtheilten , auch nach ber Wiedereinsetzung fo lang verschoben, bis er den Schadenserfaz und et-

> 69. Wann ein folches Zeugnif durch die Mehrheit der Stimmen von den Munizipalbeamten abgeschlagen worden, so darf der Verurtheilte vor verlaufnen zwet Jahren seine Bitte befiwegen nicht wiederholen, und so von 2 zu 2 Jahren, jo lange das Zeugnis nicht bewilligt worden senn wird.

Il. Theil.

Bon Berbrechen, und ihren Strafen.

Erfter Titel.

Berbrechen und Bergeben gegen bas gemeine Befen

Erfter Abschnitt.

Bon ben Berbrechen gegen bie auffere Sicherheit des Staates.

ro. Ber immer überwiefen wird, mit fremden 63, Wenn ihm durch die Mehrheit ein folches Machten oder ihren Agenten in Einverfandnis ju fenn,

und heimliche Entwirfe mit ihnen gemacht zu haben, un patriote, et Jignorais que partout et toujours,

nicht.

71. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder ges fchloffne Traktaten verlegt worden find, um einen Krieg swischen der Schweiz und einer fremden Ration zu beranstatten, und das geseigebende Corps diese Uns Dig erkannt, und erklart hat, daß gegen die Urheber Unklage fatt finde: so werden die offentlichen Beamten, Die ten Befehl gegeben, ober ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktalen verlezt hatten, mit dem Tode gestraft.

73. Jedes Unternehmen, jedes Ginverftandnig mit ben Feinden ber Schweig, um ihren Ginmarich in das in der Republit, ihre farten Befoldungen und die Gebieth ter h loetischen Republik zu erleichtern, ihnen Stadte, Festungen, Magazin ; oder Benghaufer einzu-Riefern; oder ihnen Huise an Leuten, Geld, Lebens-initteln oder Munition zu verschaffen; oder um was immer sür eine Art die Footschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsere Truppen zu begunftigen; oder endlich die Offiziere, Goldaten oder andere Burger jur Untreue gegen die helvetische Mation zu verleiten; - alle folche Unternehmen und Ginperftandnife werden mit dem Tode geftraft.

(Die Fort etzung folgt.) hi noteen tilbend in no ni (na

strong andere

Kleine Schriften.

59. Lettrés de Jean Jacques Cart à Fréderic César Laharpe, Directeur de la République helvétique, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. et chez Luquiens, 1798. 32.

oder gleichsam einleitenden Brief, in welchem der Ner; daß beide Rathe jedes Jahr ganz erneuert werden fasser — wie ihm das bisweilen begegnen foll — viel (wir glauben der Dorschlag der Commission beobachte von seiner eignen Person spricht. — Er hatte im Jahr zwischen diesem Extrem und jenem der Constitution 1792 in Frankreich den Plan vorgelegt, wie Savvien, von 98, ein weises Mittel). In deu Bemerkungen wier frankreichs Schuz stehende Republik vereinigt Were die Bewalt des Direktoriums haben wir nichts unter Frankreichs Schuz stehende Republik vereinigt Neues oder Eignes gefunden. Er hoft mit Necht auf die Werden könnten; "mais je voyois en France ce que Unnahme von Seschwornengerichten und will ein solches Pon voit auzourd'hui parmi nous, dix aristocrates pour alsdann auch für den Obergerichtshof haben.

um fie ju bereden, Feindseligfeiten gegen die Schweit un petit nombre de braves gens, de ces gens appelju begehen, oder ihnen die Mittel angezeiget zu haben, les Sans-Culottes, culbutent les égoiftes, les ben Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher hommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le wird mit dem Tode gestraft, es mogen auf seine heim grand nombre. Dans cette ignorance, je n'osois lichen Entwurse hin, Feindseligkeiten ersolget sehn oder pas exposer ma patrie aux événemens d'une contrehommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le révolution qui paroissoit au moins vraisemblable. - Wann der Verfasser weiter unten von sich sagt: j'avois tenu au parti de la Gironde, so muß das wohl mur " dans cette ignorance,, von der er gleich veranstaten, und das geseigehende Corps diese An- vorher sprach, der Fall gemesen senn. — Er gieng griffe oder diese Verletzung der Traktaten als straswür- nach Amerika; der 18. Frustidor belebt ihn wieder; er wird die Revolution der Schweiz inne, eilt in fein Baterland zurut und findet fich in feinen hofnungen getäuscht. -

Er fpricht nun von dem was die gefeggebenden Dem Tode gestraft.
72. Jeder Schweizer, der gegen die Schweiz die haben — (wir finden wirklich, daß seit der Verfasser Waffen tragen wird, foll mit bem Tobe gestraft schrieb, vieles von dem was er vermißte, geschehen werden. Bemerlungen über die Menge der öffentlichen Beamten Rothwendigfeit beide ju vermindern; defto weniger aber leuchten und feine Abanderungsvorschlage ein, in deren Prufung wir übrigens hier nicht eintreten fonnen.

> 60. De la Constitution helvétique, par Jean Jacques Cart, 8. à Laufanne chez Luquiens et chez Hignou et Comp. 1799. S. 63.

In Diefer nichts weniger als reichhaltigen Forts fetung der fo eben angezeigten Briefe, charafterifirt der Berfaffer die helvetische Conftitution von 1798. febr richtig: "Oeuvre d'un moment rapide, planche à la quelle on s'attacha à l'instant d'un naufrage, que l'on te révère à ce titre; j'y consens; mais si l'on est pénétre du danger doin tu nous as préservé, que l'on se pénétre plus encore des dangers auxquels du nous expose. " - Er bezeugt seine Freude über Die Constitutionsabanderungen mit benen fich Der Ge nat befchaftigt, und feine Bufriedenheit mit dem erften Bericht ber Commiffion bariber (ber bie allgemeinen Et einez Luquiens, 1798. G. 32. Grundfaße enthielt). — Seine eignen Bemerkungen Es ist nicht mehr als Neuigkeit, daß wir dieser beziehen sich auf die zu lange Dauer der Gesetzgeber, Schrift Erwähnung thun; indes darf sie vom Nepub. Stellen und auf die zu grosse Gewalt des Direktoz likaner nicht ganz mit Stillschweigen übergangen riums; er sieht eine grosse Schuzwehr der Freiheit in werden. Das vorliegende Heft enthalt nur einen ersten der haussigen Abanderlichkeit der Gesetzgeber; er wünscht